



Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Brohler Straße 13 • 50968 Köln

Frau
Marie-Luise Fasse, MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Brohler Straße 13
50968 Köln

Tel. + 49/(0)221 37 70 – 224

Fax. + 49/(0)221 37 70 – 264

Internet: <http://www.vku.de>

e-mail: lg-nrw@vku.de

Geschäftsführer:
Markus Moraing

Unser Zeichen
Mg/Ni

Aktenzeichen

224/225

264

Datum
21.11.2003

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005), Drs. 13/4528

Sehr geehrte Frau Fassen,

mit Blick auf die Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 27.11.03 sowie die weiteren Beratungen im Landtag übersenden wir Ihnen anliegend die Stellungnahme der VKU-Landesgruppe NRW zu der im Rahmen des o. g. Gesetzentwurfs vorgesehenen Einführung eines Wasserentnahmeentgelts.

Wie Sie der Stellungnahme im Einzelnen entnehmen können, lehnen die im VKU zusammengeschlossenen Ver- und Entsorgungsunternehmen ein Wasserentnahmeentgelt nachdrücklich ab, u. a. weil ein solches Entgelt für den Gewässerschutz kontraproduktiv wäre und auf eine Reihe von Unternehmen eine neue erhebliche Belastung zukäme.

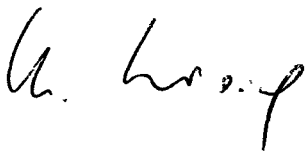
Besonders hinweisen möchten wir Sie auf zwei Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung, die angesichts der mit Ihnen verbundenen besonders gravierenden Folgen im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt geändert werden sollten.

In Rede steht hier zum einen die in § 8 WasEG bisher vorgesehene - unzureichende - Verrechnungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Kooperationskosten. Zur Sicherung des Fortbestands der bewährten und dem Gewässerschutz dienenden Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft ist es unerlässlich, eine vollständige Anrechnung der tatsächlich aufgewandten externen und internen Kooperationskosten zu Gunsten der Wasserversorgungsunternehmen vorzusehen.

Zum anderen geht es um die in § 2 Abs. 2 WasEG vorgesehene Entgeltspflicht für Kühlwasser. Diese Entgeltspflicht würde zu einem unvermeidbaren Wettbewerbsnachteil der auf Kühlwasser angewiesenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gegenüber anderen stromproduzierenden Anlagen führen. Hinzu kommt, dass gerade den KWK-Anlagen mit Blick auf das CO₂-Minderungsprogramm eine besondere Bedeutung zukommt. Im Übrigen wird das Kühlwasser grundsätzlich weder verbraucht noch nachteilig verändert, sondern vielmehr in verbesserter Qualität dem Gewässer wieder zugeführt. Angesichts dessen ist eine Änderung des Gesetzentwurfs dahingehend erforderlich, dass das von den KWK-Anlagenbetreibern benötigte Kühlwasser allenfalls insoweit einer Entgeltspflicht unterworfen wird als dieses tatsächlich verbraucht, d. h. nicht mehr in das Gewässer zurückgeführt wird.

Wir bitten Sie daher dringend darum, dem Gesetzentwurf möglichst insgesamt entgegenzutreten, zumindest aber auf eine Änderung dieser beiden Punkte hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Moraing

20.11.2003

Stellungnahme

**des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

zu Artikel 8 des Gesetzentwurfs der Landesregierung

**eines Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Er-
hebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewäs-
sern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-
Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**

Drs. 13/4528

Der VKU NRW lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts aus folgenden Gründen nachdrücklich ab:

- **Das Wasserentnahmeentgelt ist eine „verkappte Wassersteuer“, weil es nicht der Finanzierung des Gewässerschutzes, sondern der Sanierung des Landeshaushalts dienen soll.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt ist nicht nur ökologisch sinnlos, sondern gefährdet vielmehr sogar den Gewässerschutz, weil es den Fortbestand der bewährten und erfolgreichen Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft nachhaltig beeinträchtigt.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt ist sozial unverträglich und belastet den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, weil es zu unnötigen Wasser- und Strompreiserhöhungen für Verbraucher, Gewerbe und Industrie führen wird.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt führt zu einem unververtretbaren Wettbewerbsnachteil der auf Kühlwasser angewiesenen Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gegenüber anderen stromproduzierenden Anlagen.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt für Kühlwasser von KWK-Anlagen gefährdet das nationale CO₂-Minderungsprogramm, weil die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in die Modernisierung dieser Anlagen gemindert wird.**

Falls ein Wasserentnahmeentgeltgesetz dennoch verabschiedet werden sollte, hält der VKU NRW es für unerlässlich, den vorliegenden Gesetzentwurf zumindest in einigen Punkten noch abzuändern.

In ganz besonderem Maße gilt dies für

1. die Kühlwassernutzung von KWK-Anlagen (§ 2 Abs. 2 WasEG)

Um unvertretbare Wettbewerbsnachteile dieser nicht zuletzt im Interesse des CO₂-Minderungsprogramms wichtigen Anlagen zu vermeiden, darf hier nur die tatsächlich verbrauchte, d.h. die dem Gewässer nicht mehr zurückgeführte Wassermenge einer Entgeltspflicht unterworfen werden.

2. die Verrechnungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Kooperationskosten (§ 8 WasEG)

Zur Sicherung des Fortbestands der bewährten Kooperationen mit der Landwirtschaft ist es unumgänglich, eine vollständige Anrechnung der tatsächlich aufgewandten externen und internen Kooperationskosten zu Gunsten der Wasserversorgungsunternehmen festzuschreiben.

Das Wasserentnahmeentgelt ist eine „verkappte Wassersteuer“, weil es nicht der Finanzierung des Gewässerschutzes, sondern der Sanierung des Landeshaushalts dienen soll.

Zielsetzung des Gesetzes soll es sein, im Einklang mit den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie einen guten Zustand der Gewässer zur Erhaltung und Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme zu erreichen und insbesondere auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken. Bisher externe Umwelt- und Ressourcenkosten sollen den Verursachern in angemessener Weise angelastet werden, in dem der wirtschaftliche Vorteil, den Wasserentnehmer erzielen, abgeschöpft werden soll.

Dieser Zielsetzung wird der Gesetzentwurf in keinster Weise gerecht.

Die bisherigen externen Umwelt- und Ressourcenkosten sind an vorderster Stelle die von den Wasserwerken aufzubringenden Kosten für den vorbeugenden Gewässerschutz, die Gewässerüberwachung und die Wasseraufbereitung.

Die Wasserwerke haben umfangreiche Auflagen zu erfüllen. Sie unterhalten viele Messstellen, überwachen ihre Rohwässer und tragen dazu bei, dass für Behörden eine entsprechend solide Datengrundlage für eine Gewässerbewirtschaftung vorgehalten wird. Viele Aufbereitungsanlagen sind nur deshalb erforderlich, weil die Wasserwerke selbst infolge von Altlasten und unzureichender Gewässergütembewirtschaftung durch die hierfür zuständigen Behörden für eine Sicherung des Trinkwassers vor Belastungen sorgen müssen. Mit dem Begriff „Vorteilsabschöpfung“ wird diesem Sachverhalt in sträflicher Weise nicht Rechnung getragen und das eigentliche Prinzip des Gewässerschutzes, nämlich das Verursacherprinzip, ins Gegenteil verkehrt.

NRW ist abgesehen hiervon kein Bundesland, in dem Wassermangel herrscht oder die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts notwendig macht. Das Gegenteil ist der Fall.

Der Wasserverbrauch ist aufgrund einer Vielzahl von Wassersparmaßnahmen in den letzten 10 Jahren deutlich zurückgegangen, so dass ein Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang mit der Naturressource Wasser bereits nachhaltig besteht. Insoweit greifen die bemühten Verweise auf das Nachhaltigkeitsprinzip und die sonstigen Grundsätze der EU-Wasserrahmenrichtlinie hier nicht.

Entscheidend hinzu kommt, dass das geplante Wasserentnahmeentgelt gerade nicht zweckgebunden der Finanzierung von Gewässerschutzmaßnahmen in NRW dienen, sondern nach Abzug des entstehenden Verwaltungsaufwands ausschließlich und ohne jede Zweckbindung nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs dem allgemeinen Landeshaushalt zugeführt werden soll.

Hier wird offenbar, dass das Wasserentnahmeentgelt ausschließlich fiskalisch motiviert ist und allein der Sanierung des Landeshaushaltes durch eine veranschlagte Mehreinnahme in Höhe von 142,5 Mio. Euro dient.

Im Ergebnis stellt sich somit das Entgelt als eine "verkappte Wassersteuer" dar. Da der Landesgesetzgeber selbst davon ausgeht, dass das Wasserentnahmeentgelt von den nordrhein-westfälischen Wasserversorgern auf deren Kunden übergewälzt wird, bedient er sich bewusst – und in missbräuchlicher Weise – der Wasserversorger als „Steuereintreiber“.

Das Wasserentnahmeentgelt ist nicht nur ökologisch sinnlos, sondern gefährdet vielmehr sogar den Gewässerschutz, weil es den Fortbestand der bewährten und erfolgreichen Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft nachhaltig beeinträchtigt.

Zur Erreichung des Ziels eines flächendeckenden Gewässerschutzes hat NRW zusammen mit der Wasser- und Landwirtschaft beispielgebend für die anderen Bundesländer bereits Mitte 1989 das 12-Punkte-Programm erarbeitet. Dabei wurde im Gegensatz zu anderen Ländern bewusst auf die ordnungspolitisch fragwürdige Einführung eines sog. „Wassergroschens“ verzichtet und vielmehr seit 1991 auf freiwillige Kooperationen der Wasserversorgungsunternehmen mit der Landwirtschaft gesetzt.

Ziel der Kooperationen war und ist es, durch Umstellung der Bewirtschaftung auf gezielte, pflanzenbedarfsgerechte Düngung durch minimierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Interessen von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft so in Einklang zu bringen, dass vorhandene Belastungen des Grundwassers abgebaut und neue vermieden werden, andererseits im Rahmen umweltgerechter Bewirtschaftungsmethoden keine Ertragseinbußen entstehen.

Diese Kooperationen werden jährlich durch erhebliche finanzielle Beträge der maßgeblich kommunal geprägten Wasserversorgungsunternehmen gestützt. So werden u. a. die Kosten für landwirtschaftliche Berater und diverse Förderprogramme finanziert sowie die in den Unternehmen selbst durch diese Kooperationen entstehenden Kosten getragen.

Mit der Einführung des Wasserentnahmeentgelts erklärt NRW de facto das 12-Punkte-Programm einseitig für erledigt und gefährdet dadurch den Fortbestand der Kooperationen. Denn diese stehen – entsprechend der mit ausdrücklicher Zustimmung des Umweltministeriums 1991 unterzeichneten Mustervereinbarung – unter dem Vorbehalt eines außerordentlichen Kündigungsrechts bei Einführung eines Wasserentnahmeentgelts.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der nordrhein-westfälischen Wasserversorgungsunternehmen von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird, um künftig keine Doppelzahlung in Form von Wasserentnahmeentgelt und Kooperationsleistungen erbringen zu müssen.

Im Ergebnis würde die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts angesichts der fehlenden Zweckbindung daher bedeuten, dass dem Gewässerschutz bisher zur Verfügung stehende Mittel entzogen würden und vom Land auf andere Weise aufgebracht werden müssten.

Eine weitere Konsequenz wird sein, dass die bei den Landwirtschaftskammern beschäftigten und von den Wasserversorgungsunternehmen finanzierten Berater nicht mehr weiter tätig sein könnten und dadurch diese Arbeitsplätze in ihrer Existenz bedroht sind.

Ein Fortbestand der Kooperationen trotz Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes wird nur dann eine Chance haben, wenn entgegen der bisher in § 8 des Entwurfs vorgesehenen Verrechnungsmöglichkeit von lediglich 15% eine vollständige Anrechnung der tatsächlich aufgewendeten externen und internen Kooperationskosten zu Gunsten der Wasserversorgungsunternehmen eingeführt wird.

Gewässerschutzgefährdend ist schließlich auch die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene, faktisch einer Subventionierung gleichkommende, Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt für Wasserentnahmen, die nicht mehr als 3000 m³ /a betragen.

Diese „Bagatellgrenze“ fordert geradezu den vermehrten Bau von Brunnen für private und vor allem landwirtschaftliche Wasserentnahmen heraus. Damit wird das vermeintlich mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, auf einen gemeinwohlerträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken, im Ergebnis konterkariert. Denn „gespart“ werden insoweit nur Wasserentnahmen aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz, die durch eine Vielzahl geringer, unentgeltlicher und weitestgehend unkontrollierter Grundwasserentnahmen substituiert werden. Darüber hinaus führt ein Rückgang der Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz durch den hohen Fixkostenteil zu weiteren Preiserhöhungen.

Hinzu kommen die hinlänglich bekannten Probleme der unzulässigen Querverbindungen von Trinkwasser- und Eigenwasseranlagen insbesondere in privaten Haushalten. Neben den gesundheitlichen Gefahren für den einzelnen Benutzer werden unkalkulierbare Risiken in Form von Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz – und damit für eine unbestimmte Vielzahl von Verbrauchern – verstärkt zu befürchten sein.

Eine solche Entwicklung kann vom Land NRW sicherlich nicht ernsthaft gewünscht sein.

Das Wasserentnahmeentgelt ist sozial unverträglich und belastet den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, weil es zu unnötigen Wasser- und Strompreiserhöhungen für Verbraucher, Gewerbe und Industrie führen wird.

Die Zahlung des Wasserentnahmeentgelts wird hauptsächlich durch die öffentlichen Wasserversorger, die Wärmekraftwerke und die Betriebe des produzierenden Gewerbes erfolgen. Der Landesgesetzgeber selbst geht insoweit davon aus, dass diese Zahlungspflichtigen ihre Mehrbelastungen für das selbst gewonnene und bezogene Wasser über die Wasser- bzw. Produktpreise auf die privaten Haushalte überwälzen. Für die Wasserversorgung wird insoweit eine Mehrbelastung von maximal 2,15 Euro pro Einwohner/a errechnet.

Diese Aussagen täuschen über die tatsächlich zu erwartenden Mehrbelastungen hinweg.

Die vom Land errechnete jährliche Mehrbelastung pro Einwohner ist auf der Grundlage des derzeitigen jährlichen Durchschnittsverbrauchs je Einwohner ermittelt worden. Das Wasserentnahmeentgelt soll hingegen nicht an den Wasserverbrauch, sondern an das entnommene Wasser, das einer Nutzung zugeführt wird, anknüpfen. Wie der Begriff der „Nutzung“ zu verstehen ist, bleibt jedoch nach dem Gesetzesentwurf unklar.

Für die Wasserversorgungsunternehmen mit eigener Wassergewinnung könnte dies bedeuten, dass per se alle Wassermengen, die sie entnehmen, entgeltpflichtig sind – und zwar unabhängig davon, ob sie als Trink- und Betriebswasser letztendlich an Verbraucher geliefert werden, im Rahmen der Wasseraufbereitung und –verteilung verbraucht werden oder zu öffentlichen Zwecken, wie z.B. der Bereitstellung von Löschwasser oder zur Spülung von Abwasserkanälen, den Kommunen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Berechnung der jährlichen Mehrbelastung pro Einwohner ist jedoch diese Differenz zwischen der Menge des entnommenen Wassers und der Verbrauchsmenge der Endverbraucher nicht berücksichtigt worden und würde im Ergebnis zu einer deutlich höheren Mehrbelastung führen.

Bei einer Einbeziehung des Wasserentnahmeentgelts in die mengenbezogenen Wasserpreise und –gebühren der Wasserversorger würde zwangsläufig auch die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7% auf das Wasserentnahmeentgelt erhoben. Dadurch ergäbe sich eine weitere Erhöhung der durchschnittlichen zusätzlichen Jahresbelastung pro Einwohner.

Hinzu käme in jedem Fall bei allen Wasserversorgungsunternehmen ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Abführung des Wasserentnahmeentgelts an das Land einerseits und für die Weiterberechnung an die Endverbraucher andererseits. Ein ganz besonders hoher Verwaltungsaufwand träfe die in der Wasserwirtschaft in NRW vorhandenen Lieferketten, bei denen der Wasserentnehmer nicht gleichzeitig Lieferant an den Endkunden ist. Auch dieser Verwaltungsmehraufwand ist bei der Berechnung der jährlichen Mehrbelastung pro Einwohner seitens der Landesregierung nicht berücksichtigt worden.

Vor diesem Hintergrund bewegen sich nach ersten Berechnungen unserer Mitgliedsunternehmen die bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts zu erwartenden Trinkwasserpreissteigerungen für die Haushalts- und Gewerbekunden zwischen 3% und 10%. Dies geht über die derzeit üblichen Preissteigerungsraten deutlich hinaus und erreicht eine Größenordnung, die der Ministerpräsident am 09.08.2003 gegenüber der Verkehrswirtschaft nur bei einer Verbesserung des Angebots akzeptieren wollte.

Überproportional würde die Weitergabe des Wasserentnahmeentgelts die gewerblichen und industriellen Betriebswasserkunden treffen, bei denen eine Erhöhung des Bezugspreises durchaus zweistellige Prozentsätze ausmachen kann und damit deren Produktion entsprechend verteuert. Dies kann nicht im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes NRW sein.

Fehl geht die Landesregierung insoweit auch mit ihrer Annahme, dass durch die Einführung der „Bagatellgrenze“ von 3000 m³ /a vor allem unververtretbare Belastungen für mittelständische Unternehmen vermieden werden. Denn die wenigsten mittelständischen Betriebe verfügen über Eigenförderungsanlagen und werden auch standortbedingt künftig keine Möglichkeit haben, solche Anlagen zu errichten.

Im Gegensatz dazu haben nicht-mittelständische Industriebetriebe vielfach schon solche Anlagen oder werden sie bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts aufbauen. Im Ergebnis werden daher gerade die mittelständischen Unternehmen uneingeschränkt und damit in wettbewerbsbeeinträchtigender Weise mit dem Wasserentnahmeentgelt belastet.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass viele Wasserversorger Rohwasser aus Flüssen zur künstlichen Grundwasseranreicherung entnehmen und hierfür an die sondergesetzlichen Wasserverbände schon ein mengenabhängiges Wasserentnahmenentgelt bezahlen, das neben der Mengenbewirtschaftung auch der Gewässergütebewirtschaftung der Flüsse dient. Dementsprechend hätte kein privater, gewerblicher und industrieller Wasserkunde Verständnis dafür, über den Wasserpreis Gewässerschutz zweimal zu bezahlen.

Das Wasserentnahmeentgelt führt zu einem unververtretbaren Wettbewerbsnachteil der auf Kühlwasser angewiesenen KWK-Anlagen gegenüber anderen stromproduzierenden Anlagen.

Mit der Einführung des Wasserentnahmeentgelts würden für Betreiber von KWK-Anlagen, die Kühlwasser benötigen – das sind Entnahmekondensationskraftwerke, bei denen die Strom- und Wärmeproduktion nicht starr gekoppelt ist – und solchen, die dieses Kühlwasser nicht benötigen – dies sind reine Gegendruckanlagen mit starrer Koppelung der Strom- und Wärmeproduktion – sowie sonstigen stromproduzierenden Anlagen, die ebenfalls kein Kühlwasser benötigen, erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. So würde beispielsweise allein für die Stadtwerke Duisburg AG eine Steigerung der Stromerzeugungskosten in Höhe von ca. 3 Mio. Euro/a eintreten.

Eine zusätzliche Wettbewerbsverzerrung entstünde insbesondere für die KWK-Anlagen, die ihr Kühlwasser aus den westdeutschen Kanälen oder aus von sondergesetzlichen Verbänden erfassten Wasserläufen, wie z.B. Ruhr und Wupper, entnehmen, da diese heute schon für dieses sog. Gebrauchswasser ein Entgelt an die sondergesetzlichen Wasserverbände zu zahlen haben, zu dem dann noch das Wasserentnahmeentgelt hinzu käme.

Eine weitere gravierende Verzerrung der Stromproduktionskosten entstünde zwischen den einzelnen Kraftwerken, da ein Kraftwerk mit Kühltürmen nur $\frac{1}{75}$ der Kühlwassermenge benötigt wie ein Kraftwerk mit Frischwasserkühlung. Entsprechend wäre bei einem Kraftwerk mit Frischwasserkühlung das Wasserentnahmeentgelt 75 mal höher als bei einem Kraftwerk mit Kühltürmen.

Entscheidend ist weiter zu berücksichtigen, dass die KWK-Anlagen mit Frischwasserkühlung selbst einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz leisten. Denn das durchlaufende Kühlwasser wird weder verbraucht, im Gegensatz zur Ergänzung von Kühlturmverlusten, noch nachteilig im Sinne des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) verändert. Vielmehr wird das Kühlwasser gereinigt, mit Sauerstoff angereichert und dem Gewässer wieder zugeführt. Diese Qualitätsverbesserung erbringen die Anlagenbetreiber bislang ebenso unentgeltlich wie die Entsorgung des Treibguts, das im für Kühlzwecke entnommenen Wasser enthalten ist,

Diese Wettbewerbsverzerrungen bei Einführung eines Wasserentnahmeentgelts können nur dadurch ausgeschlossen werden, dass die KWK-Anlagenbetreiber nur die tatsächlich verbrauchte, das heißt die dem Gewässer nicht mehr zurückgeführte Wassermenge, zu bezahlen haben. Diese Lösung wird im übrigen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern praktiziert.

Insoweit ist eine Gleichbehandlung von Kühlwasserentnahmen mit Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfes und der Sonderegelung für den Braunkohletagebau geboten, da auch in all diesen Fällen keine Entgeltspflicht besteht, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird.

Das Wasserentnahmeentgelt für Kühlwasser von KWK-Anlagen gefährdet das nationale CO₂-Minderungsprogramm, weil die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in die Modernisierung dieser Anlagen gemindert wird.

KWK-Anlagen sind durch ihre hohe Umwandlungseffizienz energie- und umweltschonend, leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Minderung und sichern zudem durch ihre Dezentralität in hohem Maße die Versorgungssicherheit. Darüber hinaus stellen sie einen entscheidenden Beitrag in der regionalen / lokalen Wertschöpfungsstufe mit einem maßgeblichen Arbeitplatzeffekt bei der Bereitstellung von Endenergien für Industrie und Haushalte am Energiestandort NRW dar.

Durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts für Kühlwasser würde das Land NRW umwelt- und energiepolitische sowie raumplanerische Zielsetzungen konterkarieren, die von ihm und dem Bund ansonsten mit höchsten Förderprioritäten versehen sind. In ganz besonderem Maße unterlaufen würden die Ziele der Bundesregierung zur Modernisierung des KWK-Anlagenbestands.

So modernisieren zur Zeit etwa die Stadtwerke in Duisburg, Köln, Münster und Wuppertal ihre KWK-Anlagen im Rahmen des erst kürzlich in Kraft getretenen KWK-Gesetzes. Das hierdurch initiierte Investitionsvolumen von rund 475 Mio. Euro wäre durch das Wasserentnahmeentgelt direkt betroffen und verschlechtert die ohnehin schon knappe Wirtschaftlichkeit der im nationalen Interesse liegenden Modernisierungsprojekte in NRW maßgeblich.

Da – wie ausgeführt – ein Kraftwerk mit Kühltürmen nur $\frac{1}{75}$ der Kühlwassermenge benötigt wie ein Kraftwerk mit Frischwasserkühlung, könnte die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts ferner zu einem vermehrten Bau von Kühltürmen in Städten führen. Das hätte zur Folge, dass die Effizienz der Erzeugung sinkt, so dass mehr Brennstoff eingesetzt werden muss und damit die CO₂-Emissionen zunehmen.

Auch vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, das von den KWK-Anlagenbetreibern benötigte Kühlwasser allenfalls insoweit einer Entgeltspflicht zu unterwerfen als dieses tatsächlich verbraucht, das heißt nicht mehr in das Gewässer zurückgeführt wird.